

## Teichordnung Schlossteich Tharandt

(gem. § 3 Abs. III SächsFischG und § 19 SächsFischG)

<b>Gewässer:</b>	Schlossteich Tharandt	Gemeinde: Tharandt	Gemarkung: Tharandt
	Flst.Nr: 211/1		
<b>Größe:</b>	<b>6000 m<sup>2</sup></b>		
<b>Maximale Tiefe:</b>	2 m (am Möch)		
<b>Hauptfischarten:</b>	Karpfen( K), Schleien (S), Weißfische (Wf), Flussbarsch (B), Zander (Z), Hecht (H)		

1. Mit Betreten unserer Anlage wird die Teichordnung anerkannt.
2. Es ist am Gewässer Vorsicht und Ruhe bei gegenseitiger Rücksichtnahme walten zu lassen.
3. Den Anweisungen und Regelungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
4. Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder, Hunde sind anzuleinen.
5. Eisangeln im Winter erfolgt auf eigene Gefahr. Der Inhaber übernimmt keine Haftung bei Unfällen.
6. Das Angeln ist nur mit einer gültigen Tageskarte (Erlaubnisschein) erlaubt. Diese ist vor dem Angeln käuflich zu erwerben. Den Preis für die Tageskarte (Erlaubnisschein) regelt eine Preisliste. Die Tageskarte (Erlaubnisschein) ist nicht übertragbar und muss auf Verlangen dem Personal vorgelegt werden.
7. Jeder Angler darf maximal 2 Handangeln (2 Friedfisch- oder Raubfischruten oder 1 Spinnangel oder 1 Flugangel) verwenden. Das Angeln mit Köderfisch ist **nicht** erlaubt. Gefangene, maßige und zur Verwertung bestimmte Fische sind waidgerecht zu behandeln. Alle geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere die tierschutzrechtlichen Bestimmungen, sind einzuhalten.
8. Es sind Unterfangkescher, Totschläger, Hackenlöser und Messer ständig bereitzuhalten.
9. Das Ausnehmen von Fischen ist auf der gesamten Anlage verboten. Die Schlachtabfälle entsorgt jeder Angler nach der Verordnung (EG) Nr 1774/2002 vom 03.10.2002 selbst.
10. Das Hältern von Fischen ist ausnahmslos verboten.
11. Nach dem Fang ist das Verbringen von lebenden Fischen verboten.
12. Das Anfüttern hat maßvoll zu erfolgen.
13. In eingerichteten Ruhezeiten darf nicht geangelt werden.
14. Wer sich von seinem Angelplatz entfernt, muss seine Ruten aus dem Wasser nehmen.
15. Jeder Angler hat seinen Angelplatz sauber und aufgeräumt zu verlassen (Müll, Haken, Schnüre etc. müssen auf eigene Kosten entsorgt werden). Das Endzünden von offenen Grill- und Kochfeuern sowie Lagerfeuern am Gewässer ist verboten.
16. Jeder Angler ist verpflichtet, die Natur, die Landschaft und die anderen Lebewesen vor Beeinträchtigungen und Störungen zu schützen.
17. Personen, welche das Angeln ohne Fischereischein ausüben möchte, erhalten vor Beginn des Angelns eine sachkundige Belehrung. Diese wird zum Nachweis von beiden Parteien mit Ihrer Unterschrift auf dem Erlaubnisschein (Tageskarte) quittiert.
18. Nichtangelnde Begleitung ist erlaubt, diese darf auch beim Keschern der gehakten Fische unterstützend in das Angeln eingreifen.
19. Der Erlaubnisschein dient als Zahlungsbeleg und auf dem Erlaubnisschein werden gleichzeitig die Menge der gefangenen Fische dokumentiert. Der Erlaubnisschein ist nach Beendigung des Angeltages an der Ausgabestelle abzugeben.
20. Angler, welche die Teichordnung verletzen oder missachten, müssen das Angeln sofort einstellen, die Tageskarte (Erlaubnisschein) wird sofort eingezogen und der Angler wird der Anlage verwiesen. Sie haften für entstandene Schäden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist jederzeit Folge zu leisten.

**Forellenzucht Tharandt**  
**Peter Voss**  
**Piener Straße 68**  
**01737 Tharandt**

**Erlaubnisschein Schlossteich Tharandt**  
(gem. § 3 Abs. III SächsFischG und § 19 SächsFischG)

Für das bewirtschaftete Gewässer Schlossteich Tharandt in der Gemeinde Tharandt,  
Gemarkung Tharandt, Flst.Nr: 211/1

Herr/Frau .....

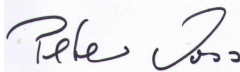
Fischereischeinnummer: .....

Straße: .....

Postleitzahl / Ort: .....

Gültig am: .....

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Teichordnung zur Kenntnis genommen habe und vom Erlaubnisgeber vor Antritt des Angelns sachkundig belehrt und unterwiesen wurde.

  
.....

(Erlaubnisgeber)

.....

(Erlaubnisnehmer)